

## Reglement des Joint Master of Architecture (JMA) der HES-SO und der BFH

*Das Rektorat der Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale (HES-SO)  
Der Schulrat der Berner Fachhochschule (BFH)*

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der HES-SO und der BFH vom 1. August 2014,  
gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz vom  
26. Mai 2011,  
gestützt auf die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge)  
an der HES-SO vom 6. Mai 2011,  
gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner  
Fachhochschule (FaG) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner  
Fachhochschule (FaV).

*beschliessen Folgendes:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement legt die normativen Bestimmungen für das Studium zum Erwerb des Abschlusses Master of Arts HES-SO/BFH in Architektur fest, der durch die HES-SO und die BFH verliehen wird.
- Ausbildungsangebot **Art. 2** <sup>1</sup>Der Joint Master of Architecture (JMA) ist berufsbefähigend. Er beruht auf Kompetenzprofilen, die in direktem Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen stehen. Er berücksichtigt den internationalen Kontext, in dem die Architekturausbildung steht.
- <sup>2</sup>Ziel des JMA als konsekutiver Studiengang zum Bachelor-Studiengang Architektur ist es, eine auf europäischer Ebene anerkannte Ausbildung zu gewährleisten. Diese Ausbildung muss es den Studierenden ermöglichen, folgende Kompetenzen und Fähigkeiten zu entwickeln und zu erwerben:
- die Kompetenz, einen architektonischen Planungsprozess erfolgreich zu steuern und zu beherrschen;
  - die Fähigkeit, relevante Mechanismen in Verbindung mit komplexen Fragestellungen und wenig strukturierten Problemen zu verstehen;
  - Kompetenzen in den Bereichen Methodik, Formulierung und Umsetzung im Zusammenhang mit einem architektonischen Projekt;
  - die Fähigkeit zur Valorisierung und Verteidigung einer persönlichen Arbeit;
  - die Fähigkeit, in einem inter- und transdisziplinären Kontext zu arbeiten, eine sachdienliche Forschungsmethodologie zu entwickeln und ein Projekt selbständig zu leiten.

## II. Verwaltung und Organisation

- Verankerung **Art. 3** Für die strategische Führung des JMA sind die Leitung des Fachbereichs Ingenieurwesen und Architektur der HES-SO und die Leitung des Departements Architektur, Holz und Bau der BFH (BFH-AHB) zuständig.
- Conseil JMA **Art. 4** <sup>1</sup>Der Conseil JMA besteht aus:
- a) drei Delegierten, jeweils stellvertretend für einen Standort;
  - b) drei Vertretern der JMA-Betreuung, jeweils stellvertretend für einen Standort;
  - c) drei Vertretern der JMA-Studierenden, jeweils stellvertretend für einen Standort;
  - d) drei externen Experten/innen mit internationaler Kompetenz, jeweils von einem Partnerstandort bestellt;
  - e) dem/der Verantwortlichen für den JMA-Studiengang und dem/der Koordinator/-in, die eine beratende Funktion ausüben.
- <sup>2</sup>Der Conseil JMA organisiert sich selbst. Er trifft Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.
- <sup>3</sup>Der Conseil JMA wird durch einen der drei Delegierten des Fachbereichs Architektur jedes Standorts gemäss Abs. 1 Bst a präsiert.
- <sup>4</sup>Der Rat tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen. Ausserordentliche Sitzungen können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Conseil JMAs einberufen werden.
- <sup>5</sup>Der Conseil JMA übt folgende Kompetenzen aus:
- a) Vorankündigung der Strategie des JMA gegenüber den verantwortlichen Instanzen der HES-SO und der BFH-AHB;
  - b) Anpassung des Programms an die Entwicklung der akademischen und beruflichen Gegebenheiten schweizweit und international.
- Commission JMA **Art. 5** <sup>1</sup>Die Commission JMA übernimmt die betriebliche Führung des Programms und setzt die Strategie um; sie trifft alle Entscheidungen, die sie für das gute Funktionieren des JMA für erforderlich hält. Sie setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
- a) dem/der Verantwortlichen für den JMA-Studiengang;
  - b) dem/der JMA-Koordinator/-in;
  - c) zwei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup>Die Partnerstandorte müssen jeweils von einem Mitglied vertreten werden.
- <sup>3</sup>Die vier Mitglieder der Commission JMA werden von den verantwortlichen Instanzen der HES-SO und der BFH-AHB auf Vorschlag des Conseil JMAs ernannt. Das Mandat gilt für vier Jahre und ist erneuerbar.
- <sup>4</sup>Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Koordinators/der Koordinatorin nicht mehr mitgezählt.
- <sup>5</sup>Die Commission JMA übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausarbeitung und Umsetzung der JMA-Strategie;
  - b) Definition der Thematiken und Inhalte der Kurse;
  - c) Gewährleistung der Kohärenz zwischen Forschung und Lehre;
  - d) Antragstellung für die Zulassung von Studierenden;
  - e) Verwaltung der Studienpläne, der Module und der Akkreditierung der

Mastertitel;

- f) Vorbereitung des Budgets für die zuständigen Organe;
- g) Sicherstellung der Qualitätskontrolle und der Nachverfolgung der Akkreditierung;
- h) Sicherstellung einer guten Koordination zwischen den Standorten.

<sup>6</sup>Sie organisiert die JMA-Instanzen selbständig. Sie kann insbesondere einen Unterausschuss Lehre und einen Unterausschuss Forschung bilden.

### III. Zulassung und Gleichwertigkeit

Zulassung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Zulassung zum JMA erfolgt auf Grundlage eines Bewerbungsdossiers.</p> <p><sup>2</sup>Alle Personen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, können ein Bewerbungsdossier einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bachelor einer schweizerischen FH in Architektur oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss.</li><li>b) Bachelor einer schweizerischen Universität oder ETH in Architektur oder ein als gleichwertig befundener schweizerischer oder ausländischer Titel mit einem zwölfmonatigen Berufspraktikum.</li></ul>
Einreichung des Bewerbungsdossiers	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Das Bewerbungsdossier wird über das entsprechende Online-Portal der jeweiligen Teilschule eingereicht</p> <p><sup>2</sup>Das Bewerbungsdossier des/der Kandidaten/-in wird nur bearbeitet, wenn ein Beleg über die Zahlung der Anmeldegebühren vorliegt.</p>
Zulassungsausschuss	<p><b>Art. 8</b> Die Commission JMA prüft die Bewerbungsdossier und stellt der HES-SO oder der BFH Antrag auf Zulassung.</p>
Immatrikulation	<p><b>Art. 9</b> Die Studierenden sind entweder an der HES-SO oder an der BFH-AHB immatrikuliert.</p>
Gleichwertige Studienleistungen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Zum JMA zugelassene Studierende können die Anrechnung von gleichwertigen Studienleistungen aus vorausgehenden Studiengängen auf dem Niveau Maîtrise Universitaire oder Master im Fach Architektur beantragen.</p> <p><sup>2</sup>Der Antrag muss im Bewerbungsdossier enthalten sein.</p> <p><sup>3</sup>Gleichwertige Leistungen aus vorausgehenden Studiengängen können mit höchstens 50 ECTS-Credits angerechnet werden.</p> <p><sup>4</sup>Im Rahmen regelmässiger beruflicher Praxis erworbene Qualifikationen, die dem Studienplan entsprechen, können nach schriftlichem Antrag an die Commission JMA mit höchstens 9 ECTS-Credits angerechnet werden.</p>

#### IV. Studienaufbau

Grundlagen	<p><b>Art. 11</b> Es gelten die Bedingungen hinsichtlich des Aufbaus des Studienjahres, der Grundlagen des modularen Aufbaus und der Qualitätssicherung gemäss Kapitel II der Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) der HES-SO.</p>
Ausbildungsdauer	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup>Jedes Vollzeitstudienjahr entspricht 60 ECTS-Credits.</p> <p><sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt in Voll- oder Teilzeit.</p> <p><sup>3</sup>Die Ausbildung dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Ausser in Ausnahmefällen (siehe Abs. 6) führt die Überschreitung der Höchstdauer zum endgültigen Ausschluss aus dem Studiengang.</p> <p><sup>4</sup>Die maximale Studiendauer beinhaltet keine Unterbruchszeiten im Rahmen von Beurlaubungen.</p> <p><sup>5</sup>Die maximale Studiendauer wird für Studierende mit gleichwertigen Studienleistungen proportional reduziert.</p> <p><sup>6</sup>Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden hin und aus wichtigem anerkanntem Grund kann die Commission JMA eine Abweichung von der maximalen Studiendauer gewähren. Für Studierende der BFH-AHB gelten die wichtigen Gründe nach Art. 41 Abs. 4 des Statuts der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt).</p>
Langzeitbeurlaubung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup>Langzeitbeurlaubungen werden nach Art. 19 der Rahmenrichtlinien der HES-SO behandelt.</p> <p><sup>2</sup>Die Commission JMA entscheidet über die Beurlaubungsgesuche.</p> <p><sup>3</sup>Die Beurlaubung ist verlängerbar, wobei die kumulierte Gesamtdauer nicht mehr als zwei Jahre betragen darf. Eine längere Unterbrechung bewirkt eine Exmatrikulation.</p>
Studienorganisation	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Um den JMA-Abschluss zu erhalten, müssen die Studierenden insgesamt 120 ECTS-Credits sammeln und sämtliche Anforderungen des Studienplans erfüllen.</p> <p><sup>2</sup>Der Rahmenstudienplan beinhaltet Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Pflichtmodule;</li><li>▪ Wahlpflichtmodule;</li><li>▪ Wahlmodule;</li><li>▪ Masterarbeit.</li></ul> <p><sup>3</sup>Unter der Verantwortlichkeit der Commission JMA übernimmt jede Hochschule die akademische Verantwortung für die von ihr angebotenen Module.</p> <p><sup>4</sup>Die Modulbeschreibungen erläutern, wie die Module abgehalten werden, ob es Wahl- oder Pflichtmodule sind, wann sie stattfinden, die Evaluierungsart sowie die Aufteilung der damit verbundenen ECTS-Credits. Ausserdem enthalten sie die Dauer und die Modalitäten für die Masterarbeit.</p> <p><sup>5</sup>Pflichtmodule sind Module, die für den Abschluss des Studienganges belegt werden müssen.</p> <p><sup>6</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.</p> <p><sup>7</sup>Wahlmodule sind frei wählbare Module. Sie werden von der Commission JMA genehmigt.</p>

Unterrichtssprache **Art. 15** <sup>1</sup>Die Unterrichtssprachen sind Französisch, Deutsch und Englisch.  
<sup>2</sup>Die Sprachen der verschiedenen Module und bei den Kompetenznachweisen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor. Die Kompetenznachweise erfolgen in der Regel in der Unterrichtssprache.

## V. Rechte und Pflichten der Studierenden

Teilnahme an den Kursen **Art. 16** Die Anforderungen bezüglich der Teilnahme an den Kursen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

Gebühren **Art. 17** Die Studierenden entrichten die Gebühr gemäss den geltenden Reglementen der HES-SO und der BFH

Konsultation **Art. 18** Die Studierenden werden zu Entscheidungen im Rahmen des Studiums angemessen konsultiert.

## VI. Bewertungen

Bewertungen **Art. 19** <sup>1</sup>Zu jedem Modul gehört ein Kompetenznachweis, dessen Modalitäten aus den jeweiligen Modulbeschreibungen hervorgehen.

<sup>2</sup>Am Ende jedes Moduls oder jedes Semesters sind die Kompetenznachweise abzulegen.

<sup>3</sup>Die Anmeldung für den Kompetenznachweis erfolgt sofort bei der Anmeldung zum jeweiligen Modul.

<sup>4</sup>Studierende, die aus wichtigen Gründen einen Kompetenznachweis nicht ablegen können, können diesen zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

<sup>5</sup>Die ECTS-Credits werden für jedes Modul gesamthaft vergeben.

<sup>6</sup>Bei benoteten Kompetenznachweisen erfolgt die Anrechnung der ECTS-Credits, wenn das Bewertungsergebnis zwischen A und E liegt. Die ECTS-Credits werden nicht angerechnet, wenn das Bewertungsergebnis F vorliegt. Die Kompetenznachweise können auch als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet werden. Nur bei „erfüllt“ werden die ECTS-Credits vergeben.

Eröffnung der Ergebnisse **Art. 20** Die Ergebnisse der Kompetenznachweise jedes Moduls werden innert 30 Tagen schriftlich mittels Verfügung mitgeteilt.

Prüfungsabwesenheit **Art. 21** <sup>1</sup>Wenn ein/-e Studierende/-r nicht gemäss den vorgeschriebenen Bestimmungen zum Kompetenznachweis eines Moduls, zu der er/sie sich eingeschrieben hatte, erscheint, wird das betreffende Modul nicht anerkannt.

<sup>2</sup>Studierende, die sich zur Rechtfertigung der Abwesenheit auf einen Fall höherer Gewalt berufen, sind gehalten, innert drei Tagen ab Eintreten des Ereignisses ein schriftliches Gesuch mit den entsprechenden Nachweisen bei der Commission JMA einzureichen.

<sup>3</sup>Abbrüche werden als nicht bestanden gewertet.

Nacharbeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Studierende, die ein Modul mit Fx abschliessen, müssen eine Nacharbeit leisten.</p> <p><sup>2</sup>Wird die Nacharbeit erfolgreich abgeschlossen, erhält der/die Studierende die Note E. Ist der Abschluss der Nacharbeit nicht erfolgreich, erhält der/die Studierende die Note F.</p> <p><sup>3</sup>Die Modalitäten für die Nacharbeit werden vom Modulverantwortlichen definiert.</p>
Wiederholung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Jedes Modul kann nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p><sup>2</sup>Die Unterrichtsweise kann bei Studierenden, die ein Modul zum ersten Mal belegen, anders gestaltet sein als bei solchen, die es wiederholen.</p> <p><sup>3</sup>Kann ein Modul aus hochschulorganisatorischen Gründen nicht wiederholt werden, entscheidet die Commission JMA, ob anstelle des nicht bestandenen Moduls eine andere Studienleistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.</p>
Endgültiges Nichtbestehen eines Moduls	<p><b>Art. 24</b> Das Nichtbestehen eines Moduls ist endgültig, wenn nach Wiederholung der Prüfung ein Bewertungsergebnis von F vorliegt.</p>
Studiengangauschluss	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen eines für den Studiengang als Pflichtmodul definierten Moduls wird der/die Studierende vom Studiengang ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup>Der/die Studierende wird ebenfalls endgültig aus dem Studiengang ausgeschlossen, wenn er oder sie während der maximalen Studiendauer, wie in Art. 12 Abs. 3 festgelegt, nicht die für den Abschluss nötigen ECTS-Credits erworben hat. Verlängerungen der Studiendauer richten sich nach Art. 12 Abs. 6.</p> <p><sup>3</sup>Der/die Studierende hat ebenfalls endgültig nicht bestanden und ist somit von dem Studiengang ausgeschlossen, wenn er oder sie Prüfungen, inkl. Wiederholungsprüfung mit einem Gesamtwert von 20 ECTS-Credits nicht bestanden hat; die Masterarbeit ist hiervon ausgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup>Der Entscheid über den endgültigen Ausschluss vom Studium ist mittels einer Verfügung zu eröffnen.</p>
	<p><b>VII. Master-Thesis</b></p>
Master-Thesis	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen, die aus einem Architekturprojekt und einem bedeutenden schriftlichen Teil besteht. In diesem Teil soll eine theoretische und kritische Reflexion erbracht werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Richtlinie zur Erstellung der Master-Thesis regelt die Modalitäten für die Master-Thesis. Die Richtlinie zur Erstellung der Master-Thesis wird von der Commission JMA erlassen.</p> <p><sup>3</sup>In der Regel wird die Master-Thesis öffentlich verteidigt.</p> <p><sup>4</sup>Wird die Masterthesis mit F bewertet, kann die Masterthesis maximal einmal wiederholt werden.</p>
Zulassung zur Masterthesis	<p><b>Art. 27</b> Nur Studierende, die alle vor dem Anfertigen der Master-Thesis nötigen Module abgeschlossen haben, sind zur Master Thesis zugelassen.</p>

Jury **Art. 28** <sup>1</sup>Die Master-Thesis wird von einer Jury bewertet, die aus mindestens einem/-r Juror/-in des Einschreibungsstandorts und einem/-r JMA-externen Juror/-in besteht.

<sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Jury wird von der Commission JMA bewilligt.

<sup>3</sup>Die Jury bewertet die Master-Thesis und ihre Verteidigung. Bewertet die Jury die Leistungen des/der Studierenden mit F, wird die Master-Thesis abgelehnt.

### VIII. Titel

Titelverleihung **Art. 29** <sup>1</sup>Das Master-Diplom erhält, wer die 120 ECTS-Credits erhalten und alle Anforderungen erfüllt hat, die der Studienplan der gewählten Studienrichtung vorsieht.

<sup>2</sup>Die HES-SO und die BFH verleihen dem/der entsprechenden Studierenden den Titel Master of Arts HES-SO/BFH in Architektur.

<sup>3</sup>Das Diplom wird unterschrieben von der Rektorin und vom Bereichsleiter Ingenieurwissenschaften und Architektur der HES-SO sowie vom Rektor der BFH und vom Direktor der BFH-AHB.

### IX. Disziplinarische Regelungen

Unredlichkeit **Art. 30** Alle Unredlichkeiten, Plagiate oder Unredlichkeitsversuche bei Kompetenznachweisen oder bei der Master-Thesis führen zur Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Credits.

### X. Geistiges Eigentum und Nutzungsrecht

Geistiges Eigentum **Art. 31** <sup>1</sup>Im Falle einer Arbeit, die in Zusammenarbeit mit einem externen Partner angefertigt wurde, ist das Nutzungsrecht für das geistige Eigentum vertraglich geregelt.

<sup>2</sup>Mit Ausnahme der Urheberrechte liegen die Rechte für die von dem/der Studierenden im Rahmen der Ausbildung oder eines durch bzw. an die Hochschule erteilten Forschungsauftrags realisierten immateriellen Güter bei der Hochschule.

### XI. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 32** Die Rechtspflege richtet sich nach den Vorschriften derjenigen Hochschule, an welcher die oder der Studierende immatrikuliert ist.

Übergangsbestimmung **Art. 33** Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2014/15 begonnen haben, schliessen den Studiengang gemäss dem Studien- und Prüfungsreglement für den „Joint Master“ in Architektur HES-SO und der BFH vom 22. Februar 2006 ab.

Inkrafttreten  
und Aufhebung

**Art. 34** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 15. September 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im JMA immatrikuliert sind.

<sup>2</sup>Es hebt das Studien- und Prüfungsreglement für den «Joint Master» in Architektur der HES-SO und der BFH vom 22. Februar 2006 auf.

HES-SO

BFH

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

La rectrice

Der Präsident des Schulrats:

Luciana Vaccaro

Dr. Georges Bindschedler

Von der Erziehungsdirektion des Kantons  
Bern genehmigt:

Bernhard Pulver, Regierungsrat